

Herausgebervertrag

Zwischen _____
(nachstehend: Herausgeber)

und _____
(nachstehend: Verlag)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die vorliegende / noch zu erarbeitende Anthologie unter dem

Titel/Arbeitstitel: _____
(nachfolgend: Werk),

deren Herausgabe der Herausgeber besorgen wird.

2. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Herausgeber und Verlag festgelegt, wobei der Herausgeber dem Stichtscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3. Der Herausgeber versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

4. Beschaffung und Honorierung von Abdruckrechten an Beiträgen, die nicht vom Herausgeber geschaffen sind, ist Sache des Verlags, wobei ihn der Herausgeber gemäß § 6 Abs. 1 unterstützt. Grundlage für Vereinbarungen zwischen Autorinnen und Verlag ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Autorinnenvertrag. Der Verlag unterrichtet den Herausgeber unverzüglich und unaufgefordert von der Beschaffung der Abdruckrechte oder vom Scheitern diesbezüglicher Verhandlungen.

5. Der Herausgeber ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Herausgeber wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Herausgeber bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2. Rechtseinräumungen

1. Der Herausgeber überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung, und zwar für

alle Sprachen / die deutsche Sprache.

2. Der Herausgeber räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 außerdem folgende ausschließlichen Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:

- a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
- d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);

f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) – f).

3. Der Herausgeber räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

4. Für die Rechtseinräumungen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Beschränkungen:

- a) Der Verlag darf das ihm nach Abs. 2 und 3 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Herausgebers abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.
- b) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 und 3 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt, wenn und soweit der Herausgeber auf diese Verträge bei Beendigung des Hauptrechts hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zur Beendigung dieser Verträge binnen zumutbarer Frist, die höchstens zwei Jahre betragen darf, verbleibt.
- c) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Herausgebers am Werk zu gefährden geeignet sind.

§ 3. Verlagspflicht

1. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

2. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Bei Herabsetzung des Ladenpreises wird der Herausgeber vorher benachrichtigt.

3. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: _____.

4. Das Werk soll zunächst als

_____ -Ausgabe

(z. B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch) erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Herausgeber.

§ 4. Absatzhonorar für Verlagsausgaben

1. Der Herausgeber erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreises).

2. Das Honorar für die verschiedenen Arten von Ausgaben beträgt für

a) _____ -Ausgaben ____% vom Preis gemäß Absatz 1.

Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

ab _____ Exemplaren auf ____%.

b) _____-Ausgaben ____% vom Preis gemäß Absatz 1.

Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

ab _____ Exemplaren auf ____%.

c) _____-Ausgaben ____% vom Preis gemäß Absatz 1.

Es erhöht sich nach dem Absatz des Werkes

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

von _____ bis _____ Exemplaren auf ____%;

ab _____ Exemplaren auf ____%.

d) Beim Verkauf von Rohbogen der Originalausgabe außerhalb von Nebenrechtseinräumungen gilt ein Honorarsatz

von ____% vom Verlagsabgabepreis.

3. Auf seine Honoraransprüche - einschließlich der Ansprüche aus § 5 - erhält der Herausgeber einen Vorschuss

in Höhe von _____ Euro. Dieser Vorschuss ist fällig

zu ____% bei Abschluss des Vertrages,

zu ____% bei Ablieferung des druckfertigen Manuskripts,

zu ____% bei Erscheinen des Werkes.

4. Der Vorschuss gemäß Absatz 3 stellt ein garantiertes Mindesthonorar dar.

5. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portosatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden.

6. Ist der Herausgeber mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorar beträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

7. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate. Der Verlag leistet dem Herausgeber entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er Guthaben von mehr als

_____ Euro feststellt.

8. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Herausgeber beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.

9. Nach dem Tode des Herausgebers bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 8 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

§ 5. Nebenrechtsverwertung

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und den Herausgeber auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Herausgeber materiell und ideell günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert.

2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Abs. 1, so kann der Herausgeber die hiervon betroffenen Nebenrechte – auch einzeln – nach den Regeln des § 41 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt. Der Herausgeber hat die an ihn zurückgefallenen Nebenrechte, über deren Nutzung

innerhalb von ____ Monaten ab Rückgabe

ein Abschluss nicht zustandekommt, dem Verlag wieder anzubieten, bevor er sie einem Dritten zur Nutzung oder Lizenzvergabe einräumt.

3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Herausgeber und Verlag geteilt, und zwar erhält

der Herausgeber ____%.

(Bei der Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel etwaige aus der Inlandsverwertung anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten allein auf den Verlagsanteil zu verrechnen, für Auslandsverwertung anfallende Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind.)

Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Herausgeber nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

4. Für Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 6. Aufgaben des Herausgebers / Manuskriptablieferung

1. Der Herausgeber verpflichtet sich,

- a) den Plan für die Anthologie auszuarbeiten und erforderlichenfalls fortzuschreiben,
- b) erforderlichenfalls Richtlinien oder sonstige Vorgaben für die Ausarbeitung von Beiträgen durch die Autorinnen zu verfertigen,
- c) an der Beschaffung von Beiträgen mitzuwirken, insbesondere die Anthologie den von ihm ausgewählten Autorinnen vorzustellen und für eine Mitarbeit zu werben,
- d) die Manuskriptablieferung durch die Autorinnen zu organisieren,
- e) Beiträge in Absprache mit den Autorinnen redaktionell zu bearbeiten und zu überprüfen,
- f) das Gesamtmanuskript anzufertigen,
- g) Anmerkungen, Bibliographien und Register zusammenzustellen.

Für eigene Beiträge des Herausgebers wird ein gesonderter Autorenvertrag abgeschlossen.

2. Der Herausgeber verpflichtet sich, dem Verlag das vollständige und vervielfältigungsfähige (nicht: maschinenlesbare) Manuskript mit Maschine geschrieben einschließlich etwa vorgesehener und vom Herausgeber zu beschaffender Bildvorlagen bis

binnen ____ Monaten

nach Beschaffung aller Abdruckrechte durch den Verlag zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum

von ____ Monaten.

3. Das Manuskript bleibt Eigentum des Herausgebers und ist ihm vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben. Der Herausgeber behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.

§ 7. Freixemplare

1. Der Herausgeber erhält für seinen eigenen Bedarf

_____ Freixemplare. Bei der Herstellung von mehr als

_____ Exemplaren erhält der Herausgeber

_____ weitere Freixemplare, bei der Herstellung von mehr als

_____ Exemplaren _____ weitere Freixemplare.

2. Darüber hinaus kann der Herausgeber Exemplare seines Werkes zu einem

Höchstrabatt von _____% vom Ladenpreis

vom Verlag beziehen.

3. Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 8. Satz, Korrektur

1. Die erste Korrektur des Satzes nimmt der Verlag oder die Druckerei vor. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Herausgeber und den Autorinnen in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Herausgeber unverzüglich nach Abschluss der Autorinnenkorrektur honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk 'druckfertig' versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als 'druckfertig', wenn sich der Herausgeber nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2. Nimmt der Herausgeber Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages - insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 9. Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1. Wenn die Verlagsausgabe des Werkes vergriffen ist und nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird, ist der Herausgeber zu benachrichtigen. Der Herausgeber ist dann berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, innerhalb einer Frist

von _____ Monaten nach Ablauf der Dreimonatsfrist

eine ausreichende Anzahl weiterer Exemplare des Werkes herzustellen und zu verbreiten. Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht ein oder wird die Neuherstellungsfrist nicht gewahrt, ist der Herausgeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten. Bei Verschulden des Verlages kann er stattdessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verlag bleibt im Falle des Rückrufs zum Verkauf ihm danach (z. B. aus Remissionen) noch zufließender Restexemplare

innerhalb einer Frist von _____

berechtigt; er ist verpflichtet, dem Herausgeber die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten.

2. Der Herausgeber ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Herausgeber zu der Bearbeitung nicht bereit oder in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt.

Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Herausgebers.

§ 10. Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren

unter _____ Exemplaren pro Jahr

gelegen hat. Am Erlös ist der Herausgeber in Höhe seines sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.

2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

3. Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber von einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung vorher zu informieren. Der Herausgeber hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich - ganz oder teilweise - ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.

4. Das Recht des Herausgebers, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach den §§ 32, 30 Verlagsgesetz.

§ 11. Rezensionen

Der Verlag wird dem Herausgeber bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen zur Kenntnis bringen.

§ 12. Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber auch ohne dessen ausdrückliche Anweisung im Titel als Urheber des Werkes auszuweisen.

2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk (©) im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Er hat das Recht, das amerikanische Copyright zu erwerben.

§ 13. Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Herausgeber anzuzeigen, wenn sich in seinem Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn

- a) der Verlag oder Verlagsteile veräußert werden;
- b) sich in den Beteiligungsverhältnissen einer den Verlag betreibenden Gesellschaft gegenüber den Verhältnissen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben haben.

Wird eine Beteiligung an der den Verlag betreibenden Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft gehalten, gelten Veränderungen in deren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnissen als solche des Verlages, wobei der Prozentsatz der Veränderungen entsprechend der Beteiligung dieser Gesellschaft an der Verlagsgesellschaft umzurechnen ist.

2. Der Herausgeber ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten, wenn sich durch eine Veränderung gemäß Absatz 1 oder durch Ände-

rung der über das Verlagsprogramm entscheidenden Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem Herausgeber nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

3. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages gemäß Absatz 1 ausgeübt werden.

§ 14. Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Die Parteien erklären, Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Der Herausgeber: _____

Der Verlag: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Herausgeber: _____

Unterschrift Verlag: _____